

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Krones AG

Anschrift: Böhmerwaldstraße 5, 93073 Neutraubling

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	38
D. Beschwerdeverfahren	39
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	39
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	43
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	45
E. Überprüfung des Risikomanagements	46

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Leiter des Corporate Sustainability Teams fungiert als vom Vorstand offiziell beauftragter Human Rights Officer zur Überwachung des Risikomanagements der menschenrechtlichen Sorgfalt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Human Rights Officer berichtet anlassbezogen, mindestens aber einmal im Jahr an den Vorstand des Krones Konzerns. Bei Bedarf besteht eine direkte Berichtslinie zu den Vorständen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.krones.com/media/downloads/human_rights_statement_de.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung des Krones Konzerns zur Achtung der Menschenrechte (Human Rights Statement) wurde im Dezember 2023 intern und extern veröffentlicht und entsprechend kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Da die Grundsatzerklärung des Krones Konzerns erstmalig im Dezember 2023 veröffentlicht wurde, wurden keine Aktualisierungen oder Änderungen vorgenommen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Gesamtvorstand legt die Menschenrechtsstrategie und Ziele fest, die vom Aufsichtsrat und den Aktionären kontrolliert werden. Das Sustainability Team koordiniert und steuert das konzernweite Human Rights Management. Aufgrund der internationalen Geschäftstätigkeiten verfügt jede Region mit Krones Standorten über einen Sustainability-Koordinator. Dieser unterstützt den Human Rights Officer in seiner Funktion. Der Bereich Human Resources sorgt im täglichen Handeln für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und prozessualen Vorgaben und etabliert hierfür Kontrollmaßnahmen. Das Supply Chain Governance Board koordiniert das Human Rights Management in der Lieferkette und setzt sich aus zentralen internen Stakeholdern zusammen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die interne Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandard" gilt weltweit für alle Gesellschaften des Krones Konzerns und legt die Mindeststandards fest, welche die Basis für alle operativen Prozesse und Abläufe sind.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Das Zusammenspiel verschiedener Ebenen und Bereiche garantiert die erfolgreiche Umsetzung der Strategien und Ziele bei Krones. Das Sustainability Team koordiniert und steuert das konzernweite Human Rights Management. Das Supply Chain Governance Board koordiniert das Menschenrechtsmanagement in der Lieferkette und setzt sich aus zentralen internen Stakeholdern zusammen. Diese bündeln Kompetenzen in den Bereichen Corporate Procurement, Corporate Sustainability, Corporate Governance und Supplier Quality Management.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde von Januar 2023 bis Dezember 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Mithilfe externer Datenquellen wird der Lieferantenstamm in einer ersten abstrakten Risikoanalyse auf länder- und branchenspezifische sowie Einkaufsrisiken analysiert, bewertet und priorisiert. Eine tiefere Bewertung der Nachhaltigkeits-Performance von kritischen Lieferanten erfolgt im nächsten Schritt mithilfe eines etablierten Lieferantenbewertungstools durch unabhängige externe Experten. Anhand dieser Ergebnisse erfolgt eine Priorisierung der Risiken.

Mithilfe externer Datenquellen werden auch länder- und branchenspezifische Risiken innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs für alle Tochtergesellschaften des Krones Konzerns analysiert, bewertet und daraufhin priorisiert. Aufgrund der Ergebnisse erhebt Krones Daten, um diese Risiken zu konkretisieren und zu plausibilisieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Geschäftsjahr wurden weder neue Geschäftsbereiche erschlossen noch hat sich die Risikolage im Hinblick auf die bestehenden Geschäftsbereiche wesentlich verändert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe externer Datenquellen wird der Lieferantenstamm in einer ersten abstrakten Risikoanalyse auf länder- und branchenspezifische sowie Einkaufsrisiken analysiert, bewertet und priorisiert. Eine tiefere Bewertung der Nachhaltigkeits-Performance von kritischen Lieferanten erfolgt im nächsten Schritt mithilfe eines etablierten Lieferantenbewertungstools durch unabhängige externe Experten. Anhand dieser Ergebnisse erfolgt eine Priorisierung der Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Der Krones Konzern operiert global. In der Regel existieren in den Ländern, in denen das Unternehmen aktiv ist, gesetzlich fixierte Standards für Arbeit, Entlohnung und Sicherheit am Arbeitsplatz. Als Industrieunternehmen mit einem erheblichen Anteil körperlicher Arbeit an unseren Standorten sind sichere Arbeitsbedingungen ein zentraler Faktor. Viele unserer Beschäftigten in Fertigung und Montage führen auch körperlich anstrengende und mit Gefahren verbundene Tätigkeiten durch.

Es besteht per se das Risiko, dass die festgelegten Standards aus der Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandards" und dem Krones Verhaltenskodex nicht beachtet werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guatemala
- Indien
- Indonesien
- Kenia
- Marokko
- Nigeria
- Pakistan

- Südafrika
- Thailand

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Unsere Produkte bilden einen wesentlichen Bestandteil der Wertschöpfungskette abgefüllter Getränke und flüssiger Lebensmittel – egal, ob diese in Glasflaschen, Kunststoffbehältern oder Dosen am Markt verfügbar sind. Als Teil dieser Wertschöpfungskette trägt der Krones Konzern auch Verantwortung dafür, was mit den von uns produzierten oder befüllten Getränkebehältern am Ende ihrer Nutzungsphase bei den Endkonsumenten geschieht.

Es besteht per se das Risiko, dass die festgelegten Standards aus der Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandards" und dem Krones Verhaltenskodex nicht beachtet werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guatemala
- Indien
- Indonesien
- Kenia
- Marokko
- Nigeria
- Pakistan
- Südafrika
- Thailand

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Alle Beschäftigten in der Krones AG sind durch die Betriebsräte an den Krones Standorten vertreten, die gemeinsam einen Gesamtbetriebsrat bilden. Darüber hinaus existiert für die Krones AG sowie die Tochterunternehmen Evoguard und Steinecker ein Konzernbetriebsrat. Alle vorgenannten Unternehmen haben den Manteltarifvertrag der bayerischen Metall- und Elektroindustrie anerkannt. Die Betriebsräte der Tochterunternehmen Gernepe, HST, Dekron,

MHT sowie Milkron sind formal eigenständig, stehen jedoch im Austausch mit dem Konzernbetriebsrat. Über Deutschland hinaus gestalten die Beschäftigten der internationalen Standorte ihre Interessenvertretung formal und rechtlich jeweils individuell.

Es besteht per se das Risiko, dass die festgelegten Standards aus der Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandards" und dem Krones Verhaltenskodex nicht beachtet werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guatemala
- Indien
- Indonesien
- Kenia
- Marokko
- Nigeria
- Pakistan
- Südafrika
- Thailand

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Als global agierendes Technologieunternehmen spiegelt sich in unserer Belegschaft die Vielfalt der Welt: Im Krones Konzern arbeiten Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts, zahlreicher Nationen, Religionen, politischen Überzeugungen und sonstigen Individualitätsmerkmalen.

Es besteht per se das Risiko, dass die festgelegten Standards aus der Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandards" und dem Krones Verhaltenskodex nicht beachtet werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone

- Guatemala
- Indien
- Indonesien
- Kenia
- Marokko
- Nigeria
- Pakistan
- Südafrika
- Thailand

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Konzernweit gelten mindestens die vor Ort gültigen, gesetzlich geforderten Vergütungsstandards. Für eine attraktive, marktgerechte Entlohnung werden regelmäßig Markt-Benchmarks durchgeführt. Die tariflichen Beschäftigten der Krones AG sind vom Manteltarifvertrag der Gewerkschaft IG Metall abgedeckt. Auskünfte zu Prozessen der Entlohnung, Einstufung und Auszahlung sind in der Krones AG entweder über das Intranet abrufbar oder können über die Personalabteilung zur Verfügung gestellt werden. Überstunden werden im tariflichen Bereich entweder durch zusätzliche Freinahme über ein Arbeitszeitkonto oder durch monetären Ausgleich kompensiert. Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gelten gesonderte Regelungen zur Mehrarbeitsvergütung. Für außertarifliche Beschäftigte ohne Arbeitszeitkonto gibt es Möglichkeiten, gesonderte Freinahmen zu beantragen.

Es besteht per se das Risiko, dass die festgelegten Standards aus der Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandards" und dem Krones Verhaltenskodex nicht beachtet werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guatemala
- Indien
- Indonesien
- Kenia
- Marokko

- Nigeria
- Pakistan
- Südafrika
- Thailand

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Produktion und Fertigung von Maschinen und Anlagen verbraucht Wasser und erzeugt Abfälle. Neben dem Einfluss unserer betrieblichen Tätigkeit auf Energie und Emissionen fassen wir Wasserverbräuche und Abfallerzeugung als weitere zentrale ökologische Nachhaltigkeitsthemen auf. Der größte Anteil der Abfälle, die im Zuge unserer Produktionstätigkeit anfallen, wird der Verwertung zugeführt. Als kritisch hinsichtlich unseres ökologischen Fußabdrucks gelten die nach Anlage III des Basler Übereinkommens als »gefährlich« bewerteten Abfallarten.

Es besteht per se das Risiko, dass die festgelegten Standards aus der Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandards" und dem Krones Verhaltenskodex nicht beachtet werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guatemala
- Indien
- Indonesien
- Kenia
- Marokko
- Nigeria
- Pakistan
- Südafrika
- Thailand

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: - erneute Kommunikation der internen Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandards"
 - erneute Kommunikation des Verhaltenskodex
 - Rollout des Human Right Statements bei allen Mitarbeitenden des Krones Konzerns
 - Konzernweiter Rollout des Trainings "Human Rights at Krones"

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im gesamten Konzern finden diverse Schulungen zum Thema Compliance, Arbeitssicherheit sowie explizit zum Thema Menschenrechte statt. Zum einen sensibilisieren sie die Beschäftigten für menschenrechtliche und umweltbezogene Themen. Zum anderen geben sie konkrete Hilfestellungen, wie im Falle kritischer Situationen, sollten diese im Tagesgeschäft auftreten, richtig zu reagieren ist.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen ermöglichen eine regelmäßige Sensibilisierung aller Mitarbeitende zu den Themen und Risiken des LkSG und zu den Mindeststandards der Richtlinie "Menschenrechte und Arbeitsstandards". Mitarbeitende mit regelmäßigem Drittkontakt (bspw. Einkauf, Service etc.) werden zusätzlich geschult. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen dazu geführt haben, dass die Aufmerksamkeit für die menschenrechtlichen Themen und das Human Rights Management bei Krones gestiegen ist.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Das Thema Achtung der Menschenrechte bildet ein zentrales Kapitel im Verhaltenskodex des Krones Konzerns. Das Dokument erfüllt sowohl einen deskriptiven als auch einen normativen Zweck: Anhand von Beispielen wird deutlich, was unter einem Menschenrechtsverstoß zu verstehen ist. Gleichzeitig verpflichtet der Code of Conduct alle Konzern-Beschäftigten dazu, die

Menschenrechte zu achten und etwaige Verletzungen zu melden. Der Kodex stellt ein verbindliches, konzernweit gültiges Dokument dar, dessen Nichtbeachtung je nach Art und Schwere des Verstoßes zu Sanktionen führen kann. Der Verhaltenskodex des Krones Konzerns wurde an das Zielbild angepasst und erneut an alle Mitarbeitenden des Unternehmens kommuniziert.

Neben dem übergreifenden Verhaltenskodex beschreibt unser Human Rights Statement unsere Menschenrechtsstrategie und die damit verbundenen Grundsätze und Prozesse zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Konzern. Das Human Rights Statement von Krones betont die Selbstverpflichtung des Unternehmens, die Menschenrechte aller Stakeholder entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten. Zur Fixierung der darin definierten Grundsätze in den täglichen Betriebs- und Arbeitsprozessen dient die Richtlinie »Menschenrechte und Arbeitsstandards«, die bereits seit dem Jahr 2020 existiert und intern kommuniziert ist. Sie definiert ein Basis-Set an Regeln, die in jeder Niederlassung des Krones Konzerns Gültigkeit besitzen, sofern rechtliche Bestimmungen nicht noch darüber hinausgehen. Beide Dokumente wurden vom Vorstand der Krones AG verabschiedet, vom Betriebsrat für die Krones AG gebilligt, gelten konzernweit und sind intern kommuniziert. Die interne Richtlinie wurde im Jahr 2023 überarbeitet und anschließend ebenfalls an alle Mitarbeitenden des Unternehmens erneut kommuniziert.

Das Training "Menschenrechte bei Krones" wurde im gesamten Krones Konzern eingeführt. Das Training behandelt ausschließlich Themen der menschenrechtlichen Sorgfalt und muss von Beschäftigten mit regelmäßigem Drittkontakt bearbeitet werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die implementierten Präventionsmaßnahmen helfen dabei, die Mitarbeitenden des Krones Konzerns für die Prozesse und prioritären Risiken zu sensibilisieren. Dadurch können potentielle Verstöße eher erkannt werden und entsprechende Abhilfemaßnahmen definiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es besteht per se das Risiko, dass die im Lieferantenkodex des Krones Konzerns definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- China
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Jordanien
- Kasachstan
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweiz
- Thailand
- Tschechien

- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es besteht per se das Risiko, dass die im Lieferantenkodex des Krones Konzerns definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- China
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Jordanien
- Kasachstan
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweiz
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es besteht per se das Risiko, dass die im Lieferantenkodex des Krones Konzerns definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- China
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Jordanien
- Kasachstan
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweiz
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es besteht per se das Risiko, dass die im Lieferantenkodex des Krones Konzerns definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien

- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- China
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Jordanien
- Kasachstan
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweiz
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es besteht per se das Risiko, dass die im Lieferantenkodex des Krones Konzerns definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- China
- Deutschland
- Frankreich
- Italien

- Jordanien
- Kasachstan
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweiz
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es besteht per se das Risiko, dass die im Lieferantenkodex des Krones Konzerns definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- China
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Jordanien
- Kasachstan
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen

- Schweiz
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Der Lieferantenkodex bildet die Basis für ein gemeinsames Werteverständnis in der Geschäftsbeziehung mit Kronos. Jeder neue Geschäftspartner wird von Kronos mittels eines Due-Diligence-Checks auf mögliche Rechts- und Normenbrüche, auch im Bereich der Menschenrechte, geprüft. Darüber hinaus finden weiterhin regelmäßige Due-Diligence-Checks statt. Kronos bewertet seine Lieferanten unter anderem nach Nachhaltigkeitskriterien, wobei Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltschutz eine zentrale Rolle spielen. Zudem werden risikobasierte Sozialaudits sowie Systemaudits bei Lieferanten durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es konnten keine Änderungen festgestellt werden, da dies der Erstbericht des Krones Konzerns ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Hinweise oder Meldungen jeder Art im eigenen Geschäftsbereich des Krones Konzerns können durch das Beschwerdeverfahren (Krones Integrity, persönliche Kontaktaufnahme an den Compliance Officer oder Human Rights Officer) anonym oder mit Angabe der Kontaktdaten gemeldet werden. Hinweise auf Menschenrechts- und Umweltverstöße können gekennzeichnet und daraufhin entsprechend bearbeitet werden. Die eingegangenen Hinweise oder Meldungen werden im Anschluss mithilfe einer Investigation auf das Vorliegen einer konkreten Verletzung im Sinne des LkSG hin überprüft sowie ggf. Abhilfemaßnahmen ergriffen. Zudem überprüfen die Kolleginnen und Kollegen des Bereichs "Interne Revision" regelmäßig Geschäftsprozesse und interne Kontrollen auf Lücken und Schwächen. Ein Fokus der internen Revision liegt beispielsweise darauf, Administration und Prozesse der Entgeltzahlung auf Fehler oder Regelabweichungen zu prüfen. Daneben führt der Bereich Compliance regelmäßige Compliance Risikoanalysen und Reviews bei allen Tochtergesellschaften des Krones Konzerns durch. Auch die fragebogengestützte Risikoanalyse des Compliance-Bereichs beinhaltet konkrete Fragen zu Arbeitszeiten, Mindestalter von Beschäftigten sowie geregelten Einstellungsprozessen. Zur Validierung und externen Überprüfung von internen Prozessen und Verfahren lässt sich Krones regelmäßig nach anerkannten Standards zertifizieren, z.B. ISO 45001, ISO 14001.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Hinweise oder Meldungen jeder Art bei unmittelbaren Zulieferern des Krones Konzerns können durch das Beschwerdeverfahren (Krones Integrity, persönliche Kontaktaufnahme an den Compliance Officer oder Human Rights Officer) anonym oder mit Angabe der Kontaktdaten gemeldet werden. Hinweise auf Menschenrechts- und Umweltverstöße können gekennzeichnet und daraufhin entsprechend bearbeitet werden. Die eingegangenen Hinweise oder Meldungen werden im Anschluss mithilfe einer Investigation auf das Vorliegen einer konkreten Verletzung im Sinne des LkSG hin überprüft sowie ggf. Abhilfemaßnahmen ergriffen. Um etwaige Menschenrechtsverstöße in der vorgelagerten Lieferkette zu identifizieren, werden unter anderem regelmäßige Due Diligence Checks durch das Compliance Team durchgeführt. Seit mehreren Jahren werden Themen der menschenrechtlichen Sorgfalt bei Lieferanten zudem durch sogenannte Sozialaudits geprüft. Im Falle von Findings werden Maßnahmen identifiziert und den Lieferanten auch Lösungsvorschläge auf den Weg gegeben. Ausgehend von Schwere und Art des Findings folgen Prozesse des Entwickelns, Kommunizierens oder – in letzter Konsequenz – des sofortigen Sperrens des Lieferanten. Des Weiteren führt Krones bei seinen Lieferanten Systemaudits durch. Die Prüfbereiche umfassen unter anderem die Themen Qualitätsmanagement und -sicherung, Beschaffung, Fertigung, Umweltmanagement sowie Arbeitsschutzmanagement.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Krones ermöglicht die Abgabe von Hinweisen zu potenziellen Verstößen weltweit über das KRONES Integrity Meldesystem. Über dieses Internetportal können anonym oder unter Nennung des Namens Hinweise abgegeben werden. Es gibt eine extra Meldekategorie zu "Verstöße gegen Menschenrechte" und zu "Klima- und umweltschädliches Verhalten". Zudem können die Hinweise direkt über folgende Kontaktadressen abgegeben werden: compliance@krones.com / sustainability@krones.com / human.rights@krones.com. Die eingegangenen Hinweise oder Meldungen werden im Anschluss mithilfe einer Investigation auf das Vorliegen einer konkreten Verletzung im Sinne des LkSG hin überprüft sowie ggf. Abhilfemaßnahmen ergriffen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: alle Krones Stakeholder (intern+extern)

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.krones.com/de/unternehmen/verantwortung/krones-integrity.php>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Chief Compliance Officer

Human Rights Officer

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Das Beschwerdeverfahren bietet höchsten Zugriffs- und Datenschutz. Die Verschlüsselung des Inhalts und eine gesicherte Verbindung sind durch Zertifizierungen und Standardisierungen gewährleistet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Krones Hinweisgeberrichtlinie beschreibt die Anonymität und das Vertraulichkeitsgebot der Hinweisgebenden. Zugang zu den Informationen, wie die Identität der hinweisgebenden Personen, erhalten nur die bearbeitenden Personen. Die Personengruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Informationen zu den Hinweisen erhält, unterliegt strengsten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsvorschriften.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Anzahl der Hinweise, die über das Krones Integrity eingegangen sind: 12

Anzahl der Hinweise, die über weitere Kanäle eingegangen sind: 32

Ergebnis: Die eingegangenen Hinweise wurden sämtlich auf Plausibilität geprüft und ggf. einer Investigation zugeführt.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Sonstige Verbote: Die eingegangenen Hinweise wurden sämtlich auf Plausibilität geprüft und ggf. einer Investigation zugeführt.

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die eingegangenen Hinweise und daraus ggf. folgende Investigationen haben zu keiner Anpassung des Risikomanagement geführt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Wirksamkeit aller Sorgfaltsprozesse wird mindestens einmal jährlich vom Human Rights Officer überprüft. Ziel ist es, die implementierten Maßnahmen stetig zu verbessern, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen, zu verhindern und zu minimieren.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Potenziell Betroffene werden in dem Prozess der Abhilfemaßnahmen berücksichtigt. Hier besteht eine fortlaufende Kommunikation im Rahmen von Investigationen. Die Hinweisgeberrichtlinie gilt konzernweit und bildet die Basis für den konsequenten Schutz der Hinweisgebenden und die Vertraulichkeit von Beschwerden.